

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB :

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Einzelhandelsnutzungen unzulässig.

Hinweis:

Bodendenkmale :

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Entdeckung von Bodendenkmalen unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde (Tel. 0251/4926148) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten. Der Baubeginn ist zwei Wochen vor Maßnahmebeginn anzuzeigen.